Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

16.06.1964 - Nr. 19 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 19

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 16. Juni 1964

Gründung einer Universität in Bremen

In ihrer Saarbrückener Konferenz am 10./11. Juni 1963 haben die Ministerpräsidenten der Länder der Bundesrepublik unter anderem über die Finanzierung von Universitätsneugründungen beraten. Anlaß hierzu war der Antrag des Bremer Senats, die Freie Hansestadt Bremen bei der Errichtung und Unterhaltung einer Universität zu unterstützen. In der Aussprache über diesen Antrag hat sich die Auffassung durchgesetzt, daß die Länder der Bundesrepublik Deutschland nicht nur die Gründung einer Universität, sondern aller geplanten Universitäten gemeinsam finanzieren müßten. Einstimmig wurde folgender Beschluß gefaßt:

> Die Ministerpräsidenten haben sich in ihrer Konferenz in Saarbrücken mit den bestehenden Plänen zur Gründung neuer wissenschaftlicher Hochschulen befaßt. Sie halten ihre baldige Verwirklichung im allgemeinen Interesse für notwendig und sehen die Gründung als eine Aufgabe der Länder an. Die Finanzierung soll durch Abkommen gesichert werden, welche die Finanzkraft und die eigenen Leistungen der einzelnen Länder für ihre wissenschaftlichen Hochschulen berücksichtigen.
>
> Die Ministerpräsidenten beauftragen die Konferenzen der Finanzminister und der Kultusminister, die Einzelheiten dieser Regelung auszuarbeiten und ihren gemeinsamen Bericht dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz bis zum Jahresende vorzulegen.

In Ausführung dieses Beschlusses haben die Konferenzen der Finanzminister und der Kultusminister eine Sachverständigenkommission eingesetzt, die am 25. Februar 1964 einen Bericht und am 9. April 1964 den Entwurf für ein „Abkommen über die Finanzierung neuer wissenschaftlicher Hochschulen" vorlegte.

Dieses Abkommen hat zum Inhalt die gemeinsame Finanzierung von fünf Hochschulgründungen (Universitäten in Bochum, Bremen, Regensburg und Konstanz sowie eine Technische Hochschule in Dortmund). Von den angesetzten 4,1 Milliarden DM Baukosten sollen die Gründungsländer — neben den von ihnen allein zu tragenden Grundstücks- und Aufschließungskosten — 25 Prozent aufbringen, während alle Länder gemeinsam die restlichen 75 Prozent beitragen. Das Abkommen — dem auch der Bund beitreten kann — bedarf noch der Zustimmung der Landtage, gegebenenfalls auch des Bundestages; es soll am 1. Januar 1965 in Kraft treten und hat eine Laufzeit von 15 Jahren. Die Ministerpräsidenten haben das Abkommen in ihrer Sitzung am 4. Juni 1964 gebilligt und am folgenden Tage unterzeichnet. Der Wortlaut des Abkommens ist als Anlage beigefügt, das Ratifizierungsgesetz wird der Senat der Bürgerschaft (Landtag) nach den Parlamentsferien zuleiten.

Das „Abkommen über die Finanzierung neuer wissenschaftlicher Hochschulen" entspricht in bezug auf die Errichtungskosten den Erwartungen, mit denen der Senat die Finanzierungsverhandlungen begonnen hat. Die Freie Hansestadt Bremen hätte danach aufzubringen:

	insgesamt		jährlich	
a) die Bremer Interessenquote (25 % von 600 Millionen) .	150	Millionen	10	Millionen
b) den Bremer Beitrag für die Gesamtfinanzierung (1,5 % von 3,075 Milliarden)	46,125	Millionen	3,075	Millionen
c) die Kosten für den Grunderwerb	35	Millionen	—	
d) die Kosten für die äußere Aufschließung des Universitätsgeländes ca. ...	34	Millionen	—	
ca. ...	265,125	Millionen	—	

Zu diesen einmaligen Kosten kommen die laufenden Ausgaben hinzu, die nach dem jetzigen Stand der Planung und nach den gegenwärtigen Kosten etwa 35 bis 40 Millionen DM betragen dürften. Der Senat hat bei den bisherigen Verhandlungen immer wieder betont, daß Bremen die laufenden Ausgaben für eine Universität allein nicht tragen könne und die Unterstützung der Länder auch hierfür benötige. Die Länder haben die Berechtigung der bremischen Forderung anerkannt und — zuletzt in der Sitzung der Ministerpräsidenten am 4. Juni 1964 — erklärt, daß sie bereit seien, Bremen bei der Aufbringung der laufenden Ausgaben für die Universität zu unterstützen und dies in einem besonderen Abkommen zu regeln.

Der Senat sieht die Unterzeichnung des Abkommens als einen großen Fortschritt an. Er hat nach dem bisherigen Ablauf der Verhandlungen keinen Zweifel, daß sich auch für die laufenden Ausgaben eine für Bremen annehmbare Lösung finden lassen wird. Die Vorarbeiten für die Gründung der Universität können daher intensiv fortgesetzt werden. Nachdem das für die Universität vorgesehene Gelände gekauft ist bzw. die Kaufverhandlungen abgeschlossen sind, ist die Ausarbeitung eines Gesamtbebauungsplanes die nächste und dringlichste Aufgabe. Das ist nicht möglich ohne ein Universitätsbauamt, das beim Senator für das Bauwesen errichtet, jedoch eng mit der Abteilung Hochschulplanung beim Senator für das Bildungswesen zusammenarbeiten soll. Dem Universitätsbauamt müßten angehören:

1	Leiter des Universitätsbauamtes	A 16
5	Dipl.-Ingenieure	A 13 bzw. BAT II/III
1	Dipl.-Ingenieur (Tiefbau)	A 13 bzw. BAT II/III
5	Bauingenieure	A 10 bzw. BAT IV b
1	Schreibkraft	BAT VII
1	Schreibkraft	BAT VIII

Entsprechend dem Beschluß vom 25. Februar 1964 **bittet der Senat die Bürgerschaft (Landtag):**

a) mit der Errichtung eines Universitätsbauamtes einverstanden zu sein,

b) die hierfür notwendigen Stellen zu bewilligen.

Abkommen über die Finanzierung neuer wissenschaftlicher Hochschulen

In der Überzeugung, daß die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre außerordentliche Anstrengungen erfordert, sind die Länder entschlossen, ein zusätzliches Investitionsprogramm für die Errichtung neuer Hochschulen gemeinsam zu finanzieren. Die Länder sind dabei gewillt, neuen Gedanken für die Gestaltung dieser Hochschulen Raum zu geben, in der Erwartung, damit auch die Neuordnung der bestehenden Hochschulen zu fördern.

Zwischen

dem Land Baden-Württemberg,
dem Freistaat Bayern,
dem Land Berlin,
der Freien Hansestadt Bremen,
der Freien und Hansestadt Hamburg,
dem Land Hessen,
dem Land Niedersachsen,
dem Land Nordrhein-Westfalen,
dem Land Rheinland-Pfalz,
dem Saarland und
dem Land Schleswig-Holstein

wird deshalb das folgende Abkommen geschlossen:

Artikel 1

(1) Die Länder der Bundesrepublik Deutschland errichten einen Investitionsfonds in Höhe von 3075 Millionen DM. An diesen Fonds, der als Verrechnungsvermögen geführt wird, entrichten die einzelnen Länder folgende Beträge:

Baden-Württemberg	371,5 Millionen DM
Bayern	494,0 Millionen DM
Berlin	48,5 Millionen DM
Bremen	44,0 Millionen DM
Hamburg	135,0 Millionen DM
Hessen	205,5 Millionen DM
Niedersachsen	212,5 Millionen DM
Nordrhein-Westfalen	1 394,5 Millionen DM
Rheinland-Pfalz	84,5 Millionen DM
Saarland	26,6 Millionen DM
Schleswig-Holstein	58,4 Millionen DM
	3 075,0 Millionen DM

(2) Die von den einzelnen Ländern zu erbringenden Leistungen sind in 15 gleichen Jahresbeträgen aufzubringen.

Artikel 2

(1) Die Verwaltung des Investitionsfonds wird einem Verwaltungsrat übertragen, der sich eine Geschäftsordnung nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze gibt.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter der Kultus- und der Finanzminister bzw. -senatoren der Länder. Den Vorsitz führt jeweils der Vertreter des Kultusministers des Landes, das den Vorsitz in der Ministerpräsidentenkonferenz führt.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt mit Zweidrittelmehrheit. Bei der Zuweisung von Mitteln haben sich die Vertreter des Landes, auf dessen Vorhaben sich der Beschluß bezieht, der Stimme zu enthalten.

(4) Die Geschäftsstelle für das Königsteiner Staatsabkommen übernimmt die verwaltungstechnischen Aufgaben des Verwaltungsrates.

Artikel 3

(1) In die gemeinsame Finanzierung werden die Baukosten (einschließlich innerer Aufschließung und Ersteinrichtung, jedoch ohne Grunderwerb und äußere Aufschließung) der folgenden neuen wissenschaftlichen Hochschulen bis zu dem nachfolgenden Kostenaufwand in den einzelnen Ländern einbezogen:

Universität Bochum	1 400 Millionen DM
Universität Bremen	600 Millionen DM
Universität Konstanz	500 Millionen DM
Universität Regensburg	800 Millionen DM
Techn. Hochschule Dortmund	800 Millionen DM
	4 100 Millionen DM

(2) Mehrausgaben über die Vertragssumme (Artikel 3, Absatz 1) hinaus trägt das Sitzland. Minderausgaben, die einem Gründerland entstehen, ermäßigen im vollen Umfang den in Artikel 4 Absatz 2 genannten Auszahlungsanspruch des betreffenden Gründerlandes. Sie verringern den Finanzierungsbeitrag der Länder nach Maßgabe des in Artikel 1 aufgestellten Finanzierungsschlüssels.

(3) Als Minderausgabe im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 gelten auch Investitionszuschüsse des Bundes zu dem in Artikel 3 Absatz 1 aufgeführten Investitionsprogramm, falls der Bund seine finanzielle Beteiligung an diesem Abkommen wünscht.

(4) Der Bund kann diesem Abkommen beitreten und sich finanziell beteiligen.

Artikel 4

(1) Von den in Artikel 3 aufgeführten Gesamtkosten hat das Sitzland 25 Prozent selbst aufzubringen.

(2) Die weiteren 75 Prozent der in Artikel 3 aufgeführten Kosten werden aus dem Fonds finanziert. Im einzelnen sind an die Länder folgende Beträge aus dem Fonds zu zahlen:

Baden-Württemberg	375 Millionen DM
Bayern	600 Millionen DM
Berlin	—
Bremen	450 Millionen DM
Hamburg	—
Hessen	—
Niedersachsen	—
Nordrhein-Westfalen	1 650 Millionen DM
Rheinland-Pfalz	—
Saarland	—
Schleswig-Holstein	—
	3 075 Millionen DM

Artikel 5

(1) Die Zuweisung der Mittel aus dem Investitionsfonds erfolgt durch den Verwaltungsrat nach Maßgabe der für das Jahr zur Verfügung stehenden Beträge und nach dem jeweiligen Stand des Baufortschritts.

(2) Der Verwaltungsrat hat spätestens bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen Finanzplan aufzustellen, nach dem im nächstfolgenden Rechnungsjahr die Zuschüsse an die einzelnen Länder gezahlt werden sollen.

Artikel 6

Das Abkommen wird auf die Dauer von 15 Jahren abgeschlossen. Die von den Vertragschließenden ausgefertigten Ratifikationsurkunden werden bei der Geschäftsstelle des Königsteiner Staatsabkommens hinterlegt. Das Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Bonn, den 4. Juni 1964

Für das Land Baden-Württemberg

Für den Freistaat Bayern

Für das Land Berlin

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für das Land Hessen

Für das Land Niedersachsen

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Für das Land Rheinland-Pfalz

Für das Saarland
unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Ministerrates

Für das Land Schleswig-Holstein

Carl Schünemann Bremen